



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1876

31.05.1876 - Sitzung Nr. 23

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 31. Mai 1876.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Adami, Dr. H. H.	Rosenberg, H. W. A.
Bischoff, H.	Meier, H. H. Dr.
Blendermann, Dr. D. A. J.	Schütte, F. G.
Henke, E. A.	Smidt, J. W.
Hoffmann, L. J.	Tebelmann, C. A. L.

Depfen, Joh. jun.  
 Fuhrken, C. J.  
 Gildemeister J. M.  
 de Harde, Dr.  
 Lachmund, J. H.  
 Mosle, A. G.  
 Ordemann, N. A.  
 Osmerz, Hin.  
 Plump, Joh.  
 Sanders, G. C.  
 Schröder, J. H. A.

Steinhäuser, Aug.  
 Stichnath, G.  
 Studer, C.  
 Tewes, R. Ph.  
 Vagt, J. D. jun.  
 Bohne, Alb.  
 Weyhe, W.  
 Wichlein, J. D.  
 Wilckens, Johs. Dr.  
 Zimmermann, C. G.

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Mendorpf, J. C.	Bremermann, Fr.
Bavendamm, H.	Brinkmann, A.
Behndke, Dr., A. H.	Buhrmann, D. C.
Bödecker, C. W. jr.	Bummerstedt, J. B.

## Berichtigung.

Herr Strube ist in den Sitzungen vom 18. April bis 17. Mai als entschuldigt aufzuführen.

## Gegenstände der Tagesordnung:

	Verhandelt Seite		Verhandelt Seite
I. Mittheilung des Senats vom 5. Mai 1876: Steinschlagbahnen auf den Heerstraßen.	Ausgesetzt	Besehung von Deputation. . . . .	327
II. Mittheilung des Senats vom 2. Mai 1876: Erbe- und Handfestenordnung. . . . .	318	VI. Bericht des Bürgeramts, betreffend Aufnahme einer Bestimmung über zwei Lesungen in der Geschäftsordnung. Ausgesetzt	
III. Mittheilung des Senats vom 16. Mai 1876: Armenaufseher . . . . .	323	VII. Mittheilung des Senats vom 26. Mai 1876: Bedachung des Rathhauses. (N. 3. Verh. gef.)	
IV. Mittheilung des Senats vom 19. Mai 1876: Beitreibung rückständiger Armenbeiträge . . . . .	323	VIII. Mittheilung des Senats vom 9. Mai 1876: Gesetz, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet. (N. 3. Verh. gef.)	
V. Mittheilung des Senats vom 23. Mai 1876: Schifffahrtszeichen der Unterweser . . . . .	324 325		

Eröffnung der Sitzung 6 $\frac{1}{4}$  Uhr Abends.

Herr H. Claussen präsidiert.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 29. Mai, betreffend Schifffahrtszeichen der Unterweser und eine Mittheilung des Senats vom 30. Mai, betreffend, Verbreiterung der Carlstraße, eingegangen seien.

Es wurde nunmehr zu

Nr. I der Tagesordnung:

**Mittheilung des Senats vom 5. Mai 1876 sub. 5:**

Strinschlagbahnen auf den Heerstraßen, übergegangen.

Herr Huchting beantragte,

Aussetzung dieses Gegenstandes für heute, indem er darauf hinwies, daß gerade heute Nachmittag eine Wegschau vom Landherrn veranstaltet sei, bei welcher doch eine Reihe Vertreter aus dem Gebiet anwesend sein müsse.

Herr Helmken erklärte sich gegen die Aussetzung. Es liege nur ein allgemeiner Bericht vor und entwickle die Deputation im Allgemeinen ihre Ansichten darüber, wie sie in Zukunft vorzugehen gedente. Für dieses Jahr können jedoch keine Arbeiten weiter gemacht werden, das Budget sei abgeschlossen und wäre es nur Zeitverschwendung, wenn sich die Bürgerschaft in weitere Erörterungen einlasse.

Herr Weyland: Er stimme der Ansicht des Herrn Helmken im Allgemeinen bei. Wenn aber der Landherr an solchen Tagen, wo die Bürgerschaft Sitzung halte, Wegschau veranstalte, so sollte die Bürgerschaft doch ihrerseits Rücksicht auf die dadurch am Erscheinen verhinderten Vertreter üben und die Sache aussetzen.

Herr Huchting wünschte, daß der Gegenstand als erster für nächstes Mal auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Herr Dr. Pavenstedt war für die Aussetzung. Es handele sich darum, daß die Vertreter vom Lande ihre Erfahrungen darüber austauschen, ob die jetzige Art der Besteuerung die richtige sei.

Herr Bade war aus den von Herrn Helmken angeführten Gründen für die Vornahme des Gegenstandes in heutiger Sitzung.

Der Antrag des Herrn Huchting auf Aussetzung wurde angenommen.

Nr. II der Tagesordnung:

**Mittheilung des Senats vom 2. Mai 1876:**

Erbe- und Handfestenordnung.

Als Senatscommissar war Herr Senator Dr. Pauli anwesend.

Herr Präsident recapitulirte die bisherigen Verhandlungen wegen dieses Gegenstandes und theilte mit, daß folgende Anträge eingegangen seien:

Die Bürgerschaft wünscht das Annageln des Hausbriefes, Beschreibung zc. an die Hausthür behufs öffentlicher Versteigerung von Immobilien, als unzeitgemäß, abzuschaffen.

Bernh. Bolte.

§ 28 A.

Der gedachte Beamte hat die, dem Immobile zustehenden Pertinenzen und Gerechtsame, sowie die darauf ruhenden Servituten und Lasten, unter Berücksichtigung der beiden letzten Fassungen und der durch Vereinbarungen oder richterliche Entscheidungen entstandenen und den Fassungen beigefügten Acten in die Beschreibung aufzunehmen.

Zu § 28 B beantrage Streichung der nach „anzufertigen“ folgenden Worte: „wobei das im vorigen Paragraphen für den Veräußerer Bestimmte für den Unternehmer gilt.“

W. Huchting.

Die Bürgerschaft empfiehlt für die Anfertigung der Beschreibungen übersichtlich und einheitlich geordnete Schemas, in denen thunlichst alle Wiederholungen gedruckt erscheinen.

W. Below.

Herr Richter Barkhausen Namens der juristischen Commission: Fast sämtliche Juristen der Bürgerschaft erklärten sich bekanntlich in derjenigen Sitzung, in welcher diese Angelegenheit verhandelt wurde, gegen den Antrag des Herrn Huchting, welcher gleichwohl von der Bürgerschaft adoptirt wurde. Bei dieser Opposition gingen die bezeichneten Mitglieder nicht davon aus, daß es unzulässig sein würde, daß der Beamte, welcher die Beschreibungen anfertige, auch zugleich die Servituten, Pertinenzen und Gerechtsame in dieselben aufnehme, im Gegentheil habe er angenommen, daß dies selbstverständlich sei und die Sache so operiren werde. Soweit die thatsächlichen Verhältnisse in Frage kommen, fertige der Beamte die Beschreibungen nach seinem besten Ermessen an. Dann werde ihm der Veräußerer in der Regel überlassen, auch die Angaben über Servituten, Pertinenzen und Gerechtsame hineinzuschreiben; er würde das thun, aber in der Weise, wie es der Veräußerer wünsche. Die Opposition gegen den Antrag des Herrn Huchting erfolgte nur deshalb, weil nach demselben dem Beamten hinsichtlich der Pertinenzen, Servituten zc. dieselbe Rolle zuertheilt war, wie hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks. Bei dieser Opposition beharre er noch. Er möchte deshalb die Bürgerschaft ersuchen, auch den heutigen Antrag des Herrn Huchting abzulehnen. Der Antrag entspringe offenbar aus dem Gefühl, daß bei dem jetzigen Verfahren und bei der großen Menge der Abkündigungen, es leicht vorkommen könne, daß die Nachbarn die Abkündigungen übersehen und ihre Gerechtsame nicht wahrnehmen. Es sei dies ein Uebelstand des jetzigen Verfahrens, der jedoch nicht durch den

Antrag des Herrn Huchting beseitigt werden könne. Wollte man diesen Uebelstand beseitigen, so müsse man das ganze jetzige Abkündigungsverfahren abschaffen und zum preussischen Grundbuchwesen übergehen, was allerdings über kurz oder lang geschehen dürfte. So lange wir die jetzige Einrichtung haben, daß bei jeder neuen Abkündigung ein Fassungsentwurf vorgelegt werde und daß, wenn gegen diesen Entwurf kein Einspruch erhoben, dadurch in dieser oder jener Hinsicht ein Recht geschaffen werde, so lange werden diese Uebelstände bleiben. Bekanntlich habe man ein solches Verfahren nicht da, wo das Grundbuchsystem bestehe. Wenn das jetzige Verfahren beibehalten werde, müsse es im Wesentlichen darauf ankommen, was hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse der Veräußerer in die Fassung hinein haben wolle, und das Publicum müsse aufpassen, daß seine Gerechtsame nicht beeinträchtigt werden. Selbst das Erbe- und Handfestenamts könne nicht erkennen, ob in den einzelnen Fällen Servituten und Lasten, welche in dem Fassungsentwürfe stehen, begründet und ob und welche ausgelassen wären. Er selbst, als Mitglied des Erbe- und Handfestenamts, habe früher die Ansicht vertreten, daß es Sache dieses Amtes sei, dafür zu sorgen, daß diese Sachen hineinkommen. Er habe aber die Ueberzeugung gewonnen, daß dies ganz unmöglich und nicht Aufgabe der Behörde sein könne. Die Sache ginge wohl, wenn die Servituten, Pertinenzen und Gerechtsame, welche früher im Entwurfe aufgenommen und Gegenstand der Fassungsbescheinigung geworden seien, nun immer zu Recht beständen und nur dadurch untergehen könnten, daß sie bei späteren Fassungen herausgelassen würden. Dies sei aber keineswegs der Fall. Sie können entstehen und verlöschen durch Verjährung und Vereinbarung unter den Parteien. Ueber solche Acte werde oft keine Urkunde aufgenommen. Es handele sich um Fragen, die im Proceß schwer zu beurtheilen seien, selbst wenn von beiden Seiten Material herbeigeschafft, Zeugen vernommen würden und dergleichen und die schließlich im Proceß nur durch einen Eid entschieden werden. Solche Fragen könnten nicht von einem Beamten entschieden werden, der keine Rechtskenntniß habe. Er halte es allerdings für zweckmäßig, daß der Beamte auch die Lasten, Servituten u. s. w. mit in die Beschreibung aufnehme. Aber was solle er thun, wenn der Veräußerer sage: die und die Servituten, welche in der früheren Fassung enthalten, bestehen nicht mehr z. B. in Folge baulicher Veränderungen oder Verjährungen oder wenn der Veräußerer sage: ich habe nach der letzten Fassung ein Servitut durch eine mündliche Vereinbarung erworben, oder wie es häufig vorkomme, ein Grundstück, welches bisher ein ländliches gewesen, werde ein städtisches und parcellirt, indem eine Straße auf demselben angelegt werde. Nun stehen lauter ländliche Servituten in der alten Beschreibung, welche bei den veränderten Verhältnissen nicht mehr passen. Sollen diese nun bei allen Fassungen der einzelnen mit städtischen Häusern bebauten Parzellen immer wieder in die Beschreibung aufgenommen werden? Die juristische Commission sei im Wesentlichen mit dem Vorschlag des Senats einverstanden, da in demselben der Grundsatz Geltung erhalten habe, daß die Angaben des Veräußerers maßgebend sein sollen für das, was der Beamte

über Servituten zc. in die Fassung hineinschreibe. Doch habe er zwei Bedenken. Es heiße hier im Vorschlag des Senats „der gedachte Beamte hat auf Antrag des Veräußerers und nach dessen Angabe die dem Immobile zustehenden Pertinenzen und Gerechtsame, sowie die darauf ruhenden Servituten und Lasten unter Erwähnung des gestellten Antrags in die Beschreibung aufzunehmen.“ Diese Erwähnung des gestellten Antrags in der Beschreibung scheine überflüssig. Es sei selbstverständlich, daß in allen diesen Fällen er auf Antrag oder nach Angabe des Veräußerers verfahren habe. Es finden 1500 bis gegen 3000 Abkündigungen im Jahre statt. Die Aufnahme dergleicher überflüssiger Sätze erscheine daher als eine große Arbeitsverschwendung. Der zweite Punkt sei, daß es nach der Senatsvorlage leicht vorkommen könne, daß, wenn der Veräußerer nichts sage über Pertinenzen, Servituten zc., in die Beschreibung Nichts hineinkomme. Es würde oft vorkommen, daß dem Beamten die früheren Eigenthumspapiere übergeben würden mit dem Auftrage, eine Beschreibung anzufertigen, ohne daß dabei hinsichtlich der Servituten zc. etwas gesagt werde. Der Beamte werde sich nach der Senatsvorlage dann sagen, er habe keinen Auftrag, die Servituten zc. aufzunehmen, und dieselben herauslassen. Nachher bekümmere sich dann vielleicht Niemand um die Sache und so könne es kommen, daß die Servituten und Pertinenzen ganz wegbleiben, ohne daß dies beabsichtigt worden. Die Commission habe nun einen Antrag vorbereitet, welcher beide Uebelstände vermeide, derselbe sei dem Herrn Senatscommissar mitgetheilt, und auf dessen Wunsch seien einige redactionelle Aenderungen vorgenommen. Es war keine Zeit mehr, eine neue Sitzung der Commission anzusetzen, doch haben sich ihm gegenüber verschiedene Mitglieder mit dem Antrage einverstanden erklärt. Sollten andere Mitglieder nicht einverstanden sein, so bitte er sie, ihre Opposition bemerklich zu machen. Der darnach formulirte Antrag der juristischen Commission laute folgendermaßen:

#### Anstatt § 2.

Die bei Veräußerungen unter der Hand nach § 28 Abs. d dem Fassungsentwürfe beizufügende Beschreibung des abzukündigenden Immobiles ist von einem Beamten des Catasteramts, an welches die Beteiligten sich dieserhalb zu wenden haben, oder von einem anderen vom Senate damit beauftragten Beamten anzufertigen und zwar bezüglich der dem Immobile zustehenden Gerechtsame und Pertinenzen, sowie der darauf ruhenden Servituten und Lasten nach Maßgabe der Angaben des Veräußerers oder seines Vertreters.

Er setze dabei voraus, daß zwei Punkte in die Instruction des Beamten hineinkommen und seien ihm darüber beruhigende Zusicherungen von Seiten des Herrn Senatscommissars gegeben worden. Es sei in dem Antrage der Passus der Senatsvorlage „in Uebereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen, den vorliegenden Eigenthumspapieren und dem Inhalte vorhandener Akten sowie bei katastrirten Grundstücken mit dem Kataster“ ausgelassen, doch nur aus redactionellen Gründen und weil derselbe richtiger in die Instruction gehöre. Er setze voraus,

daß der Beamte dahin instruit werde, daß er bei Beschreibung der thatsächlichen Verhältnisse die Vertlichkeit der vorhandenen Eigenthumspapiere und Acten des Erbe- und Handfestenamts sowie das Cataster zu berücksichtigen habe. Zweitens nehme er an, daß der Beamte angewiesen werde, daß er, wenn er beauftragt werde, eine Beschreibung anzufertigen, ohne daß der Auftraggeber über die Servituten zc. etwas bemerke, die letzteren so hineinschreibe, wie sie sich aus den vorhandenen Papieren ergeben, und daß er also nur insofern von den vorhandenen Documenten abweiche, als der Veräußerer dies ausdrücklich verlange. Wenn er in Zweifel darüber sei, müsse er nachfragen. Dadurch werde die Gefahr vermieden, daß diese Pertinenz, Servituten zc. ganz herauskommen, wenn nicht der Veräußerer das Gegentheil ausdrücklich verlange. Er glaube, daß durch diesen Antrag alle gestellten Anträge beseitigt werden, etwa bis auf den, daß die Anschläge an den Hausthüren wegfallen. Dieser Antrag wäre vielleicht noch zu überlegen und an eine Commission zu verweisen. Endlich beantrage er:

am Schlusse des Gesetzes zu sagen „am 12. Juni“ statt „14. Juni.“

Wenn in der Vorlage der 14. Juni als Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes genannt werde, so beruhe dies wohl auf einem Versehen: es sei die Absicht, diese Bestimmung an demselben Tage, an welchem das Gesetz über die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens in Kraft trete, zur Geltung kommen zu lassen, und dies sei der 12. Juni.

Herr Wulstein: Es sei ihm nicht möglich geworden, alle Widersprüche zu fassen, welche der Vorredner aufstelle. Derselbe habe zunächst erklärt, es sei nicht möglich, alles das Bezeichnete aufzunehmen, die Herren hätten sich gegen Dasjenige erklärt, was der Senat für den Veräußerer als zulässig erachte. Trotz dieser Mängel wollen die Herren doch dafür sein und schlagen in einem Satz ganz dasselbe vor. Er wisse nicht was das heiße. Der Veräußerer habe hier ein gewaltiges Recht. Warum solle es in seiner Willführ stehen, ob er die Pertinenz u. s. w. mit beschreiben lassen wolle oder nicht? (Heiterkeit.) Das sei ganz genau gesagt. Derselbe könne bezüglichweise die Lasten weglassen, wenn der Beamte nur das zu verzeichnen habe, was er ihm aufgebe. Nicht Jeder sei Häuserhändler. Mancher habe nur ein Haus sein Lebelang. Solche Leute gehen gern sicher. Man wisse, daß traurige Verhältnisse zu Processen zwischen Nachbarleute geführt haben, wobei beiden dieselben Rechte zugeschrieben waren. Welche riesigen Unzuträglichkeiten daraus entstanden, habe er schon früher dargethan. Herr Huchting wünsche nur, daß im zweiten Absatz die Worte: „auf Antrag des Veräußerers und nach dessen Angabe“ gestrichen und die Documente vorgelegt werden. Es solle Alles eingetragen werden, was auf dem Grundstücke laste und ruhe. Verfahre man so, so würden für die Zukunft gewiß große Unzuträglichkeiten vermieden. Wenn man einmal etwas Neues schaffe, so sei es doch gewiß Pflicht, alle Fehler und Mängel des bisherigen Zustandes zu beseitigen. Er gebe Herrn Huchting in Beziehung auf die Bemerkung völlig recht, daß bei ländlichen Grundstücken, die manchmal

sehr zerstreut liegen und verschiedene Lasten haben, besondere Schwierigkeiten entstehen würden, wenn ein Stück Land verkauft oder verschenkt werde und z. B. die Deichlast keine Erwähnung finde. Der Verkäufer könnte in solchen Fällen großen Schaden haben. Stehe dagegen alles in der Beschreibung, so sei der Verkäufer gegen Schaden gesichert. Er bitte also, den Antrag des Herrn Huchting anzunehmen.

Herr Huchting: Er sehe darin die größte Gefahr für Dritte, daß der Veräußerer dem Beamten die Instruction geben solle darüber, was in die Beschreibung aufzunehmen. Er habe selbst einen Fall der Art erlebt, welcher nächstens vor Gericht komme. Es war ein Grundstück verlassen in Beziehung auf welches alle Servituten in der Beschreibung angeführt wurden. Die Stelle wurde 18 Monate später wieder verkauft und es wurden dabei keine Servituten angegeben. Der Käufer war der Hofmeier des in der Stadt wohnenden Eigenthümers. Es sollten die bei den zwei letzten Fassungen bestehenden Servituten zc. in die Beschreibung aufgenommen werden. Wenn aber der Verkäufer angeben solle, welche Servituten zc. in die Beschreibung zu setzen, so werde der jetzige unklare Zustand noch verschlimmert. Herr Richter Barkhausen spreche immer von Nachbarn. In dem Fall, welcher ihm, dem Redner vorschwebte liegen aber zwischen den Grundstücken der beiden Betheiligten noch zwei andere Grundstücke. Im Senatsvorschlag heiße es unter § 28 c:

„Der nach § 27 bei öffentlichen Verkäufen zu fertigende Anschlag ist von einem der in § 28 a genannten Beamten anzufertigen.“

In § 27 der Erbe- und Handfestenordnung heiße es:

„Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die Beschreibung, Gerechtfame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immobile enthalten, mit steter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das Erbe bezüglichen Urkunden gefertigt und zur Publicität gebracht —

Also bei öffentlichen Verkäufen finde das, was er wünsche, bereits statt. Demnach erscheinen ihm die Einwürfe des Herrn Richter Barkhausen nicht zutreffend.

Herr Bolte: Es genügen einige Worte um seinen Antrag zu motiviren. Die Sitte, oder vielmehr die Unsitte des Annageln des Hausbriefes stamme aus einer Zeit, wo es noch keine Tagesblätter gab. Ferner kosten die dadurch erforderlichen Abschriften viel Geld. Diese Hausthüranschlüsse werden von Niemandem gelesen, auch werden ja schon öffentliche Anschläge in der Rathshaushalle gemacht. Wer als Miether in einem solchen Hause, dessen Thür mit einem derartigen Placat behaftet, ein- und ausgehe, der müsse sich schämen, denn es werde von ihm heißen: Der Kerl ist auch faul. (Heiterkeit.) Sollte sein Antrag fallen, dann möchte er vorschlagen, daß, wenn ein Kaufmann seine Zahlungen einstelle, dann der Status oder die unacceptirten Wechsel in Copie an die Thür geheftet werden. (Heiterkeit.) Ferner möchte er bitten, daß, wenn ein Notar um die Ecke gehe,

dann an die Thür seines Hauses ein Placat geheftet werde, des Inhalts: Da geht er hin und singt nicht mehr. (Große Heiterkeit.)

Herr Below: Es handele sich nur darum, daß in die Beschreibungen die Gerechtsame, Servituten, Lasten und Pertinenzen aufgenommen werden, daß mit einem Wort die Beschreibung eine vollständige sei. Dazu würde der Antrag des Herrn Huchting wohl verhelfen. Es handele sich nicht um diejenigen Pertinenzen, welche etwa noch fraglich und nicht gerichtlich festgestellt seien, sondern die Hausbriefe sollen so vollständig angefertigt werden, daß nicht etwa noch die Hilfe einer dritten Person zur Vervollständigung nothwendig werde. Zur Empfehlung seines Antrages bemerke er, daß die Ausführung dieses Gesetzes eine wichtige sei und durch sie die Uebersichtlichkeit und gute Handhabung desselben erleichtert werde. Es könne nur in allseitigem Interesse liegen, wenn diejenigen Wiederholungen in einem Hausbriefe, welche fortwährend wiederkehren, gedruckt erscheinen und die eintretenden Veränderungen schriftlich hinzugefügt werden. So würde die Beschreibung viel übersichtlicher und klarer, und das Publikum werde vor Uebersehen geschützt, man gewinne Zeit bei der Durchsicht der Papiere. Er möchte daher in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes seinen Antrag erwogen sehen. Was den Beschluß wegen Qualification der Personen zur Ausführung der Beschreibung betreffe, so geschah es wohl aus Sparsamkeit, daß die Bürgerschaft statt eines Generalschätzers einen Geometer mit 3000 *M.* Gehalt angestellt zu sehen wünschte. Redner meine, daß ein Geometer nicht die vollständige Befähigung zur Ausfertigung der Hausbriefe habe. Ein solcher besitze nur einen Theil der erforderlichen Kenntnisse, dieser Beamte müsse zugleich Bau-techniker sein, um die Aufgabe in umfassender Weise lösen zu können. Wenn der Senat in dieser Weise eine Erklärung abgegeben habe, möchte Redner ihm beistimmen, schon deshalb, weil wir mehrere derartige Beamte mit demselben Gehalt, die auch die gleiche Qualification besitzen, haben, z. B. die Baucommissare. Diese können sich in ihrer Thätigkeit gegenseitig substituiren und daraus würde wiederum ein besonderer Vortheil entspringen. Wenn keine sonstige juristische Bedenken vorliegen, als das von Herrn Richter Barkhausen Angeführte, daß schon erloschene Pertinenzen und Servituten doch noch wieder aufgeführt werden können, so finde er keine genügenden Gründe, welche gegen die Annahme des Antrags des Herrn Huchting sprechen. Er empfehle daher den Antrag des Herrn Huchting und seinen Antrag zur Annahme.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Durch den Antrag des Herrn Huchting und die befürwortenden Reden der Herren, welche sich dieses Antrags angenommen hätten, sei in diesen Gegenstand ein der ursprünglichen Vorlage ganz fremder Gesichtspunkt und Zweck hineingetragen worden. Der Senat habe damals der Bürgerschaft erklärt, daß das Erbe- und Handfestenamt sich beklagt habe, daß es ihm so schwer würde, die Identität der Grundstücke festzustellen, ein Uebelstand, der besonders bei Zerlegung und Zusammenlegung von Grundstücken zu Tage trete. Es sei den Mitgliedern des Gerichts nicht möglich, genau zu bestimmen, ob die für

die Grundstücke angegebenen Grenzen und Mäßen wirklich grade dies Grundstück betrafen oder in andere hinübergreifen. Daher habe sich aus dem Richterkreise der Wunsch geäußert, daß ein Beamter bestellt würde, welcher die Identität des Grundstücks nach Mäßen und Grenzen durch den Augenschein festzustellen habe. Das sei der Zweck der Vorlage des Senats gewesen. Es sei vorgeschlagen worden, einen Beamten zu ernennen, welcher das in allen Fällen thun sollte. Nun sei von den Herren gesagt: „wie soll es aber mit den Servituten und Lasten werden? Die blieben ungewiß und da müßte doch auch eine Sicherheit geschaffen werden.“ Bezüglich der Servituten und Lasten bleibe es ganz beim Alten und wenn man bei dieser Gelegenheit verlangte, daß alle Zweifel und Unzuträglichkeiten, die sich da etwa ergeben hätten, durch die Existenz dieses Beamten erledigt werden sollen, so sei das eine vollständige Unmöglichkeit. Man wolle bei dieser Gelegenheit eine Sicherheit der ganzen Grundstücksverhältnisse für den Eigenthümer erreichen, wie sie anderwärts durch ganz andere Gesetze geboten würde, Gesetze, die auf Grundlagen beruhen, die der bremischen Erbe- und Handfestenordnung noch ganz fremd seien, die man aber in nicht gar zu ferner Zeit adoptiren werde, oder vielmehr die Bremen von Reichswegen vermuthlich gegeben werden würden. Durch diesen Antrag schieße man am Ziele vorbei, man verlange von dem Beamten etwas, was er zu leisten außer Stande sei. Ein technischer Beamter könne gar nicht sagen, auch nicht wenn er sich in die verschiedenen Fassungen, Akten und Katasterkarten hineinversenkt hätte, daß das Recht sei und das nicht. Weil er das nicht könne und das gar nicht seine Aufgabe sei, müßte eben nach wie vor in unserm Ablündigungsverfahren die gesuchte Garantie gefunden werden. Der Veräußerer gebe an und mache bekannt, was er als Grundstück verkaufen wolle, was für Rechte demselben zustehen sollten und welche Lasten darauf liegen sollten. Der Erwerber kenne diese Beschreibung und die Nachbarn könnten dieselbe einsehen und solchergestalt werden die Rechtsverhältnisse festgestellt; auf diesen Anschauungen beruhe die bremische Erbe- und Handfestenordnung. Da könne man nicht hineinfahren und einen technischen Beamten bestellen, der seinerseits diese Rechtsverhältnisse feststelle. Auch wenn der da hinschriebe, was ihm recht dünke, so würden doch die Nachbarn dagegen angehen können, und es würden schließlich dann doch davon Angaben in die Fassung aufgenommen, wenn sie nicht durch Prozesse ausgemacht würden. So würden die Widersprüche in die Fassungen hingeschrieben werden und der neue Eigenthümer würde mit seinen Widersprüchen auf dem Papier dasitzen und nicht mehr gesichert sein als jetzt. Was die Herren durch ihren Antrag beabsichtigen, könne eben nicht erwünscht werden, und der Senat werde nie und nimmer einer solchen Abnormität seine Zustimmung erteilen. Der Antrag der juristischen Commission, der theilweise im Einvernehmen mit dem Redner geändert sei, werde vermuthlich vom Senat genehmigt werden, obgleich er in einigen Punkten von der ursprünglichen Fassung des Senats abweiche, insofern früher noch mehr dieser Unterschied betont worden sei, daß eben das, was von Servituten, Rechten und Pertinenzen handele, lediglich als auf dem Antrage des Veräußerers be-

ruhend, hineingebracht werden solle. Aber Redner gebe zu, daß es unverfänglich, wenn das in vorgeschlagener Weise modificirt werde. Er glaube, daß das, was zur Ergänzung des Antrags erforderlich sei, im Wege der Instruction jedenfalls geschehen werde. Es werde auf diesem Wege dem Beamten zur Pflicht zu machen sein, daß er, sobald ihm die früheren Papiere vorlägen zur Anfertigung der neuen Beschreibung, daß er dann unter Berücksichtigung dieser früheren Fassungen und der vorhandenen Acten im Einvernehmen mit dem Veräußerer die Beschreibung abfasse. Redner glaube daher, daß im Beibehalt dieser Instruction die Annahme dieser Vorlage unbedenklich sei. Soweit er gehört habe, sei von Seiten keines einzigen Juristen in der Bürgerschaft die Ansicht des Herrn Huchting getheilt, und die Bürgerschaft möge diesem Umstande einiges Gewicht beilegen. Wenn Herr Wulstein sogar soweit gehe, daß er glaube, wenn der Veräußerer Berechtigungen, die früher dem Grundstücke nicht zugestanden hätten, jetzt hineinschreibe oder Servituten weglasse, er damit einen Betrug begehe, so zeige das eine unrichtige Auffassung des ganzen Systems. So wenig es Betrug sei, wenn man eine Waare mit den und den Eigenschaften und Zusicherungen verkaufe, die sonst vielleicht solchen Waaren nicht beizubringen, so wenig könne hier von einem Betrüge die Rede sein. Was den Antrag des Herrn Volte, wegen des Annagelns an die Hausthüre betreffe, so glaube Redner, daß das ein veraltetes Institut sei, glaube aber, daß die Abschaffung hier nicht hergehöre, sondern in die Vorlage wegen Aenderung des gerichtlichen Verfahrens gehört hätte, wo ja auch andere Bestimmungen der Erbe- und Handfestenordnung abgeändert seien. Werde dieser Wunsch von der Bürgerschaft ausgesprochen, so könne das ja immerhin weiter überlegt werden und werde vermuthlich besonderen Bedenken nicht begegnen. Allein die jetzige Gesetzworlage dürfe dadurch nicht aufgehalten werden. Was den Antrag des Herrn Below, betreffend das Schema für die Beschreibungen betreffe, so glaube Redner zwar nicht, daß der Vorschlag practisch sei, da die Beschreibungen von sehr verschiedener Länge seien, so daß der Bordruck sehr genant sein könnte und in vielen Fällen nicht passen würde, jedenfalls gehöre das ja nicht in das Gesetz; aber es könne ja überlegt werden. Um noch mit einem Wort auf den Antrag des Herrn Huchting zurückzukommen, so werde derselbe auf keinen Fall so angenommen werden, wie er gestellt sei, denn er schliesse jede Berücksichtigung der nicht besonders namhaft gemachten Verhältnisse aus. Der Antrag wolle, daß man den Beamten verpflichte, die Servituten und Berechtigungen in die Beschreibung zu setzen, „unter Berücksichtigung der beiden letzten Fassungen und der, den Fassungen beigelegten Acten.“ Was das für Acten seien, wisse Redner nicht, da den Fassungen Acten gar nicht beigelegt zu werden pflegten. Dagegen seien nicht berücksichtigt mündliche Abmachungen und Verjährungen und vor allen Dingen nicht die etwaiigen Wünsche der Parteien, welche etwa bestimmte Servituten gar nicht mehr zwischen sich gelten lassen wollten. Gegen alles das solle der Beamte blind sein, sich wie ein Richter hinsetzen und die beiden letzten Fassungen berücksichtigen, sonst aber Nichts, besonders nicht die örtlichen Verhältnisse, denn davon sei nicht die

Rede. Er glaube also, daß keinesfalls der Antrag, wie er gestellt sei, zur Annahme gelangen könne.

Herr Richter Barkhausen: Er theile das Bedauern über die Uebelstände, welche in dem bremischen Immobilienwesen existirten und welche Herr Huchting hervorgehoben habe. Er gebe zu, es führe zu großen Unzuträglichkeiten, daß jedesmal bei jeder Veräußerung, wenn z. B. ein Nachbar sein Haus verkaufe, man in Gefahr sei, seine Rechte zu verlieren. Der Uebelstand lasse sich nur nicht auf die Weise heben, wie Herr Huchting vorgeschlagen habe, sondern auf ganz andere Weise müsse das Immobilienrecht reformirt werden. In Preußen existire eine solche Einrichtung wie in Bremen, daß bei jeder Veräußerung ein neuer Fassungsentwurf angefertigt werde, nicht, da habe man eben nur die Umschreibung. Da gingen die Parteien zum Grundbuchamte, das Immobile werde umgeschrieben und gehe über mit allen Rechten und Lasten, welche auf dem Grundstücke ruhten. Redner möchte noch bemerken, daß keineswegs immer durch die zwei letzten Fassungen sämmtliche Servituten, Pertinenzen und Lasten bestimmt würden, sondern es könne sehr gut sein, daß eine Servitut darin stehe, die in Wirklichkeit gar nicht existire. Es kämen nicht nur die beiden betreffenden Fassungen in Betracht, sondern auch die Fassungen in Bezug auf Nachbargrundstücke. Da greife immer Eins ins Andere und da lasse sich gar nicht sofort aus den ein Immobile betreffenden Fassungsbescheinigungen bestimmen, was Recht sei. Ein Bedenken, welches Herr Huchting zur Geltung gebracht habe, müsse Redner als gerechtfertigt anerkennen, nämlich dasjenige, welches geäußert sei in Bezug auf § 28 C. Herr Huchting habe hervorgehoben: Hier sei ja auch gesagt, daß der Beamte ein solche Beschreibung machen müsse, mit Servituten und Rechten, weshalb könne das nicht auch bei Verkäufen unter der Hand geschehen? Redner ziehe indessen den umgekehrten Schluß. Er habe sich die Frage vorgelegt, ob bei öffentlichen Verkäufen auch eine solche Bestimmung erforderlich sei, wie man sie bei Verkäufen unter der Hand, welche ja die Regel seien, für erforderlich erachtet habe, und er sei in der That in der Beziehung nicht ganz ohne Bedenken, möchte aber doch empfehlen, von einem Amendement zu § 28 C Abstand zu nehmen. Nämlich dem Veräußerer könne man hier nicht das Recht geben, zu entscheiden, was für Pertinenzen in die Beschreibung hinein sollen; denn in der Regel seien die öffentlichen Verkäufe Executiv-Verkäufe, und dem Handfesten gläubiger werde es in der Regel ganz einerlei sein, was da hineingeschrieben werde. Darüber habe er auch gewöhnlich kein Urtheil. Bei öffentlichen nicht executivischen Verkäufen werde sich die Sache, wenn man § 28 C so formulire, wie die juristische Commission vorschlage, schon von selbst machen. Der Beamte werde den Veräußerer zu Rathe ziehen hinsichtlich der Servituten und Pertinenzen und den Anweisungen desselben Folge leisten, und dann sei zu berücksichtigen, daß in der Regel bei öffentlichen Verkäufen die Sache ziemlich einfach liege. Da handle es sich um ein Grundstück, welches als einheitliches Ganzes bereits existire.

In der Regel hätten diese Grundstücke sehr oft schon in derselben Form den Eigenthümer gewechselt. Da seien die Verhältnisse leichter zu entscheiden, während bei Verkäufen unter der Hand namentlich die zahllosen Parcelirungen in Betracht kommen. Gerade diese machen große Schwierigkeiten und geben dem Erbe- und Handfestenamt Anlaß diese ganze Frage anzuregen. Finde man das Bedenken des Herrn Huchting in Betreff des § 28 C erheblich, dann müsse dieser Paragraph auch modificirt werden, aber keinesfalls wäre ein Argument daraus zu entnehmen, daß § 28 A in der Weise, wie Herr Huchting andeute, geändert werden müsse. Auch er möchte darauf aufmerksam machen, daß diese heute verhandelte Frage ganz vorzugsweise eine juristische sei. Die Nichtjuristen können unmöglich hier die Gesetzesparagraphen redigiren. Wohl erkenne er ihnen vollständig das Recht zu, zu sagen: Wir erkennen dies als Uebelstand an und wünschen, daß es beseitigt wird. Sie mögen von den Juristen verlangen, daß diese ihnen die Wege zeigen, wie die Beseitigung zu bewirken. Allein die Frage sei zu sehr technischer Natur, als daß die Aenderungen der Gesetzesparagraphen von Nichtjuristen vorgenommen werden könnten. Gerade mit dieser Sache haben sich die Juristen seit Jahren verschiedentlich eingehend beschäftigt. Setzt sei zwischen dem Senatscommissar und der juristischen Commission eine Vereinbarung über die fragliche Bestimmung, getroffen und empfehle er die Annahme dieser Bestimmung weil sonst das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt würde. Was den Antrag des Herrn Below betreffe, so bestehe auch jetzt ein Schema bei Fassungsentwürfen. In denselben werde der Veräußerer, der Erwerber, der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags etc. eingetragen. Das eigne sich nicht für ein gedrucktes Formular. Im Uebrigen könne der Beamte, wenn er es für zweckmäßig halte, solche Formulare drucken lassen. Aber es sei wohl nicht Aufgabe der Bürgerschaft, diese Sache zu verfolgen. Von verschiedenen Seiten sei ihm geäußert, daß es gewiß zweckmäßig wäre, wenn die ganze Erbe- und Handfestenordnung mit all den vielen Aenderungen, welche sie im Laufe der letzten Jahre erfahren, neu publicirt würde. Er beantrage daher:

Daß die Bürgerschaft den Senat ersuche für eine neue Publication der Erbe- und Handfestenordnung unter Aufnahme aller in den letzten Jahren beliebten Aenderungen Sorge zu tragen.

Herr Schönfelder beantragte

Schluß der Debatte.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Es liege kein Bedenken dagegen vor, daß das Gesetz statt am 14., am 12. Juni publicirt werde.

Zum Wort waren noch die Herren Dr. Barkhausen und Huchting gemeldet.

Der Schluß der Debatte wurde beliebt.

Herr Huchting zur persönlichen Bemerkung: Der Herr Senatscommissar habe sich des Wortes Abnormität in Beziehung auf seinen Antrag bedient. Redner mache aber

darauf aufmerksam, daß es auch gesetzlich sei, bei Fassungen Acten zu deponiren.

Herr Senatscommissar Senator Pauli: Darauf habe sich der Ausdruck gar nicht bezogen. Derselbe habe auch keine persönliche, sondern eine rein sachliche Richtung gehabt. Er habe damit sagen wollen, daß durch den Antrag ein durchaus neuer Gesichtspunct gegenüber dem Gesetz aufgestellt werde.

Es wurde nun zur Abstimmung übergegangen.

Der Antrag der juristischen Commission zu § 28 A wurde angenommen; damit erledigten sich die Anträge des Herrn Huchting, sowie die Vorlage des Senats zu § 28 A. Sodann wurden § 28 B und C genehmigt, ebenso die Gebührenrate (II) sowie der Antrag des Herrn Richter Barkhausen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Darauf wurde der Antrag des Herrn Below abgelehnt, schließlich wurde der Antrag des Herrn Richter Barkhausen, betreffend Neupublication der Erbe- und Handfestenordnung, adoptirt.

Nr. III der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats vom 15. Mai 1876:

Armenauffseher.

Herr Hollstein: Jeder, der die Mühen und Gefahren kenne, denen die Armenauffseher ausgesetzt seien, werde sich gewiß gerne dem Antrage des Senats anschließen und bitte er dringend, dem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats vom 19. Mai 1876:

1. Beitreibung von rückständigen Armenbeiträgen.

Herr Richter Mohr bemerkte, daß die Commission Nichts zu erinnern habe.

Herr Lonke: In dem Gesetz vom 23. October sei angegeben, auf wessen Antrag die executive Beitreibung erfolgen solle und in diesem Gesetz sei davon nicht die Rede. Da es sich nun nicht von selbst verstehe, wer den Antrag auf Beitreibung stellen solle, so beantrage er:

In § 1 nach dem Worte „hat“ hinzuzufügen: „auf Antrag des Vorstandes der Armenpflege“ und dasselbe in § 2 nach dem Worte „kann.“

Herr Dr. C. G. Barkhausen: Er gehöre selbst dem Vorstande der stadtbremischen Armenpflege an, zweifelte aber ob derselbe zu einem solchen Antrag competent sei. Ihm sei das ganz neu. Er möchte diesen Zweifel geltend machen und sei einigermaßen überrascht durch diesen Antrag.

Herr Lonke: Herr Dr. Barkhausen wisse nicht, wer diesen Antrag zu stellen habe und ebenso gehe es ihm auch, schließlich wisse es Niemand mehr. Es müsse doch ausgesprochen werden, wer den Antrag zu stellen habe, ob vielleicht

der Rendant, welcher die Beiträge einzucassiren habe oder der Director der Armenpflege oder der Armenpfleger. Wenn die von ihm beantragten Worte in das Gesetz aufgenommen würden, so werde jedenfalls der Vorstand der Armenpflege dazu berechtigt sein.

Herr Richter Mohr: Er sehe gar keine Bedenken bei dem Antrage des Herrn Lonke. Es sei ja eigentlich nur eine civilrechtliche Beitreibung von Beiträgen. Derjenige, welcher dazu bestellt sei, dafür zu sorgen, daß die Pflichten erfüllt würden, sei nach seiner Meinung diejenige Person, die auch den Antrag auf Execution zu stellen habe.

Herr Roselius beantragte Schluß.

Angeschrieben waren noch die Herren Dr. Barkhausen, Wessels und Strothoff.

Herr Dr. Barkhausen: Er stelle den Antrag,

statt „auf den Antrag des Vorstandes der Armenpflege“ zu setzen „auf Antrag des Directors der stadtbremischen Armenpflege.“

Der Vorstand bestehe aus 19 Personen und es sei nicht practisch, daß der einen derartigen Antrag stelle.

Herr Wessels über den Schluß: Er bitte den Schluß noch nicht zu belieben. Es sei ein Antrag von Herrn Dr. Barkhausen gestellt, der jedenfalls noch besprochen werden müsse. Ueberhaupt bedürfe der § 2 noch weiterer Auseinandersehung.

Der Antrag auf Schluß wurde zurückgezogen.

Herr Dr. Barkhausen: Er habe seinen Antrag bereits gestellt und möchte demselben nur noch Weniges hinzufügen. Bekanntlich bestehe der Vorstand der stadtbremischen Armenpflege aus 17 Bezirksvorstehern, 1 Sekretär und einem Director, und es sei gar nicht einzusehen, weshalb diese 19 Leute, die so wie so schon genug zu thun hätten, noch in jedem einzelnen Falle, wo es sich um 3 *Mz* handele, ausdrücklich den Antrag auf Pfändung stellen sollten. Es empfehle sich vielmehr, diese Sachen einer Persönlichkeit zu überlassen und diese Persönlichkeit sei nach seiner Meinung der Director der stadtbremischen Armenpflege.

Herr Wessels: Er bitte, auf den Antrag des Herrn Dr. Barkhausen nicht einzugehen; der Vorstand müsse sich in jedem einzelnen Falle mit der Sache beschäftigen. Denn wenn es sich darum handele Beiträge einzutreiben, so sei es nothwendig, daß vorher festgestellt werde, ob der Mann auch in diesem Falle der städtischen Armenpflege zur Last falle, und das müsse immer geprüft werden und falle dem Vorstande zu und er sehe gar nicht ein, weshalb nur der Herr Director darüber verfügen solle. Die Arbeiten des Vorstandes würden dadurch um nichts vermehrt werden. Er wolle noch bemerken, daß der § 2 so wohl nicht angenommen werden könne, da es doch nicht der Polizeidirection überlassen bleiben dürfe, ob sie die Beiträge eintreiben wolle oder nicht. Hier in dem Paragraphen laute es einfach: „Kann von der Polizeidirection durch Befehle bei Haft-

strafe angehalten werden.“ Also es sei ihr damit überlassen und deshalb sei es jedenfalls nothwendig, daß da gesagt werde, daß der Vorstand der Armenpflege darauf anzutragen habe. Redner bitte, den Antrag des Herrn Lonke anzunehmen.

Herr Strothoff: Bei der früheren Verwaltung der bremischen Armenpflege hatte der Generaladministrator das Recht über solche Fälle zu entscheiden. Das habe derselbe auch immer gethan. Jetzt liege die Sacht etwas anders. Der Director habe ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Aus den verschiedenen Verwaltungen, welche der frühere Generaladministrator hatte, seien besondere Fächer gebildet. Für Geldangelegenheiten sei ein Cassenverwalter gewählt. Die Verwaltung der Casse führe er, der Redner. Er habe nicht daran gezwifelt, daß es ihm bei der ihm übertragenen Controlle der Einzeichnungen oblag die Execution, in solchen Fällen zu beantragen, wo die Beiträge nicht eingingen. Es scheine zweckmäßig, daß einfach der Cassenverwalter darüber entscheide. Die in Betracht kommenden Fälle werden nicht von erheblicher Tragweite sein. Im Uebrigen schließe er sich dem Antrage des Herrn Dr. Barkhausen an. Es würde viel zu weit führen, wenn der Vorstand, welcher aus 19 Personen bestehe und vielfach mit Arbeiten überhäuft sei, darüber berathen solle, ob und wie 100 – 150 rückständige Quittungen von 3 Mark einzuscirt werden sollen. Außerdem sei es ja üblich, daß wenn Leute, weil sie selbst arm, keinen Beitrag zahlen können, die Armenaufseher dem Generaladministrator Bescheid geben und dieser dann von den Diaconen, den Armenpflegern Erkundigungen einziehe. So erledige sich die Sache am Besten. Er bitte den Vorstand der stadtbremischen Armenpflege nicht mit der Ausübung des Rechts, einen Executor zu beauftragen kleine Beiträge einzucassiren, zu beschweren, weil derselbe so schon genug zu thun habe.

Die Discussion wurde nunmehr geschlossen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Lonke abgelehnt, der Antrag des Herrn Dr. Barkhausen angenommen. Im Uebrigen wurde der Gesetzentwurf genehmigt.

## 2. Brücke über den Kuhgraben.

Herr Papendiek: Er würde in dieser, in seinen Augen so sehr kleinlichen Angelegenheit kein Wort weiter verlieren, wenn nicht der Senat in einer wirklich eigenthümlichen Weise ohne stichhaltige Gründe den Wünschen der Bürgerschaft und des Publicums entgegentrete. Ihm persönlich sei die Sache insofern besonders unangenehm, als die Leute sich gerade immer an ihn als Mitglied der Verwaltung des Bürgerparks wenden, mit der Bitte, eine bessere Verbindung über den Kuhgraben herstellen zu helfen. Alles was hier und in den öffentlichen Blättern über den Zustand der Brücke gesagt, scheine keinen Eindruck zu machen. Die Deputation sage: euer Vorschlag ist unpractisch, das Andere ist zu theuer, wir lassen es beim Alten. Das Einzige, was sie zugebe sei, daß die Brücke nicht die genügende Sicherheit biete. Statt nun den Schluß daraus zu ziehen, daß die Brücke durch eine andere ersetzt werden müsse, verhalte sie sich negirend. Er müsse es dahin gestellt sein lassen, ob ein solches Verfahren den Wünschen der Bürgerschaft und des

Publikums entspreche. Der Senat spreche „von einer Verwendbarkeit der eisernen Brücke über den Sicherheitshafen in geeigneter Weise.“ Es sei ihm nun als Mitglied der Häfen-Deputation bekannt, daß jene Brücke seit 1½ Jahren unter Sand vergraben liege und die Techniker sowohl wie die Eisenbahn-Deputation erklärt haben, daß sie keine Verwendung dafür wüßten. Die Verlegung der Brücke nach dem Kuhgraben sei sehr wünschenswerth, da die Brücke sonst wohl zerfallen würde. Der Senat theile mit, daß die Techniker erklärt hätten, das ließe sich nicht machen. Dem gegenüber könne Redner nur wiederholen, daß anerkannt tüchtige Zimmerleute die Brücke in vollständig genügender Weise nach dem Kuhgraben schaffen und aufstellen wollen. Da nun die Bürgerschaft auf dem bisherigen Wege nicht durchdringen könne, eine bessere Verbindung über den Kuhgraben geschaffen werden müsse, stelle er folgenden Antrag:

Da die Bürgerschaft aus der Mittheilung des Senats vom 19. Mai ersieht, daß nach Ansicht des Senats die alte Brücke des Sicherheitshafens nicht zur Ueberbrückung des Kuhgrabens tauglich ist, sie aber der Ansicht bleibt, daß eine Ueberbrückung desselben bei der Hollerallee sehr wünschenswerth ist, so will sie sich ihrerseits mit dem Vorschlage der Baudeputation vom 4. April 1876 einverstanden erklären, und bewilligt zu diesem Zwecke die erforderliche Summe von 2400 *Mk.*

Die Sache werde auf diese Weise wohl etwas theurer, aber vielleicht auch um so viel besser.

Herr *Bade*: Er möchte doch bitten, diese Sache jetzt fallen zu lassen. Die Techniker haben in der Baudeputation positiv erklärt, daß jene eiserne Brücke nicht zu einer Laufbrücke über den Kuhgraben sich eigne. Die Baudeputation könne sich in ihren Entscheidungen nur nach dem Gutachten ihrer Techniker richten. Er halte die Herstellung dieser Brücke auch nicht für sehr wichtig. Die östliche Vorstadt habe ja durch einen Parallelweg auch eine Verbindung.

Herr *Lonke*: Der Vorredner beziehe sich auf die Brücke über den Sicherheitshafen, welche Herr *Papendieck* ruhen lasse. Er bitte die Bürgerschaft sich für den Antrag des Herrn *Papendieck* zu erklären und stelle zu demselben noch das Amendement,

daß die Bürgerschaft den Senat ersuche, die Baudeputation mit der schleunigen Ausführung der Arbeit zu beauftragen.

Herr *Helken*: Er unterstütze den Antrag des Herrn *Papendieck* und begreife nicht, wie man sich dagegen erklären könne. Von der eisernen Brücke sei keine Rede mehr. Der Antrag schließe sich durchaus dem Berichte der Baudeputation an, nach welchem für 2400 *Mk.* ein Damm und Durchlaß erbaut werden könne. Wer die Nützlichkeit dieser Anlage bezweifele, der beweise, daß er selten in jene Gegend komme. Des Sonntags sei die Brücke bei Hemlebs Bierzelt häufig vollständig mit Menschen besetzt. Die Nützlichkeit der Verbindung müsse von Jedem anerkannt werden. Wollte man

freilich den Verkehr unterbinden, so könnte man Manches entbehren, indem man sage: der gerade Weg ist nicht nothwendig. Es handele sich um eine Babiöle. Er mache zudem darauf aufmerksam, daß sobald die Pagenthorner Feldmark bebaut werde, der Hollercanal verlängert werden müsse. Die Führung des Dammes würde dieser späteren Arbeit zu Gute kommen.

Herr Dr. *Bulle* beantragte

Schluß der Debatte.

Herr *Huchting* stellte zu dem Antrage des Herrn *Papendieck* das Amendement

statt „wünschenswerth“ „nothwendig“ zu sagen.

Herr *Weyland* war gegen den Schluß.

Herr Dr. *Bulle* empfahl den Schluß.

Der Antrag auf Schluß wurde angenommen. Bei der Abstimmung wurden der Antrag des Herrn *Papendieck* mit dem Amendement des Herrn *Lonke* angenommen, nachdem zuvor das Amendement des Herrn *Huchting* abgelehnt war.

Nr. V der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats v. 23. Mai 1876:

Schifffahrtszeichen der Unterweser.

Herr *Wulstein*: Er bedauere, daß er bei Verhandlung dieses letzten Gegenstandes nicht zum Wort gekommen sei. Beim Durchlesen der jetzigen Mittheilung des Senats habe er sich gefreut, daß der Senat gewillt sei, einen anderen Weg einzuschlagen. Er stelle folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft hat aus der Mittheilung des Senats ersehen, daß die drei von ihm bezeichneten Wege ihm nicht gefügt erscheinen, die Schifffahrtsangelegenheiten zu regeln: die Bürgerschaft beschließt daher, den Senat zu ersuchen, möglichst schleunig ein Gesetz vorzubereiten, wonach alle in die Weser einfahrenden Schiffe zu einer gleichmäßigen Abgabe herangezogen werden, und zwar in Erwägung, daß es mit dem Reichs-Gesetz vollständig im Einklange ja ausdrücklich bezeichnet ist und ferner eben in der Reichsverfassung alle Ausnahmestellungen aufgehoben sind, weil sämtliche Deutsche Schiffe eine einheitliche Handelsmarine bilden. In Betreff der letzten Mittheilung, wonach der Senat auf die Aufhebung der Schifffahrts-Acte anträgt, wird die Bürgerschaft sich zu gelegener Zeit erklären, bemerkt aber schon jetzt, daß es ihr nicht gefügt erscheint, dies Gesetz aufzuheben, bevor nicht ein neues Gesetz geschaffen ist.

Die einzelnen Motive, welche die Bürgerschaft zu ihrem Beschlusse veranlaßten, seien bereits ausführlich in der Debatte wiedergegeben. Zwei Momente seien aber nicht klar hervorgehoben und es scheine um so nothwendiger, dieselben noch zu betonen, weil die letzte Mittheilung des Senats von verschiedenen Mitgliedern der Bürgerschaft so gedeutet sei, daß der Senat Willens sei, eine Preßion auszuüben, damit

Diejenigen, welche fürchteten, die Ausgabe möchte nun ohne Weiteres auf das Staatsbudget fallen, am Ende Gelegenheit nehmen würden, dem Senat zuzustimmen. Das eine Moment von dem alle Mitglieder der Bürgerschaft durchdrungen seien und welchem die Herren Vicepräsidenten Syndicus Meier und H. Schaffert so warm das Wort redeten, bestehe darin, daß Bremen in keiner Weise rechtlich verpflichtet sei, zu Wangerooze beizutragen. Wenn die Frage noch einmal an die Bürgerschaft herantrete, sollte dieselbe mit gleicher Entschiedenheit sich darüber aussprechen. Wenn keine solche rechtliche Verpflichtung vorliege, so habe die Bürgerschaft keine Gefühlspolitik zu treiben, vielmehr müsse sie anvertrautes Gut heilig halten, vorsichtig und sparsam mit dem Staatsgut umgehen, besonders in einer Zeit, wo die Steuern ohnehin erheblich vermehrt werden müssen und die nächste Zukunft wenig Gutes verspreche. Die Tragweite der Uebereinkunft lasse sich nicht berechnen. Er möchte besonders darauf hinweisen, daß nach einer Bestimmung der Uebereinkunft Bremen bei neuen Einrichtungen  $\frac{9}{10}$  und Preußen und Oldenburg je  $\frac{1}{20}$  zu den Kosten beizutragen haben. Seit einer langen Reihe von Jahren habe Bremen die Schifffahrtszeichen der Wesermündung möglichst verbessert. Weil der Thurm auf Wangerooze nicht genügte, so wurde das Außenleuchtschiff gelegt. Wer bürgere nun aber dafür, daß nicht, wenn die Gefahren sich vergrößern, einmal die Erbauung eines zweiten kostbaren Leuchthurms für nothwendig gehalten werde! Preußen und Oldenburg könnten leicht zustimmen, denn Bremen müsse das 18fache von Demjenigen bezahlen, was Preußen und Oldenburg zu leisten hätten. Es könnte sich dann nur gleich bankrott erklären. Der Senat sei viel weiter gegangen, als die Bürgerschaft annehmen konnte. Er bedauere, daß der Herr Senatscommissar heute nicht zugegen sei und wolle eben deshalb die Auslegungen, deren er sich habe angelegen sein lassen, nicht kritisiren. Eines möchte er aber noch besonders hervorheben. Die Bürgerschaft möge sich nicht dazu entschließen, das Gesetz aufzuheben. Das Obergericht habe anerkannt, daß der bremische Staat sich diesem Gesetz noch nicht entziehen könne; daß aber ein Gesetz zulässig wäre, wonach alle Schiffe gleichmäßig zu der Abgabe herangezogen würden, das ergebe auch zweifelslos der § 54. Es gebe keine oldenburgischen und hannoverschen Schiffe mehr. Die Reichsverfassung schreibe vor, daß alle deutschen Schiffe eine einheitliche Handelsmarine bilden und nach gleichen Grundsätzen zu belasten seien. Er bitte daher seinen Antrag anzunehmen, welcher im Interesse sowohl der Gerechtigkeit als des Staatsäckels liege.

Herr Papendieck beantragte  
Schluß der Debatte.

Herr Präsident: In Betreff dieses letzten von Herrn Wulstein berührten Gegenstandes sei zu bemerken, daß derselbe für jetzt noch nicht auf der Tagesordnung stehe. Er könne allerdings noch hinauf gebracht werden, das müsse aber vorher beschlossen werden.

Der Antrag des Herrn Wulstein wurde nicht genügend unterstützt.

Herr Papendieck: Er möchte seinen Antrag modificiren in einen Antrag auf Vertagung der Sache, damit man den Gegenstand zugleich mit der Gesetvorlage des Senats vornehmen könne. Seiner Ansicht nach müsse die ganze Angelegenheit an eine Commission verwiesen werden. Sollte die Sache nun schon heute vorgenommen werden, so beantrage er,

eine Commission niederzusetzen.

Eine Berathung könne jetzt Nichts mehr nützen, da alle größeren Gesichtspunkte bereits erörtert worden seien.

Herr Syndicus Dr. Meier: Er müsse den letzten Antrag des Herrn Papendieck sehr lebhaft unterstützen. Die Bürgerschaft könne heute noch nicht schlüssig werden, zumal die letzte Mittheilung des Senats mit erledigt werden müsse. Er selbst sei ja der Meinung, daß die Seeschiffahrtsabgabe aufgehoben werden müsse. Aber er glaube, daß die Sache ordnungsmäßig geprüft werden müsse, und beantrage er:

Die ganze Angelegenheit, sowohl die Mittheilung vom 23. Mai, als die noch nicht auf der Tagesordnung stehende Mittheilung vom 29. Mai, die er hiermit hinaufzusetzen beantrage, an eine Commission von 9 Mitgliedern zu verweisen, zur Berathung namentlich darüber, ob sich die Seeschiffahrtsabgabe nicht doch aufrecht erhalten ließe.

Herr Papendieck beantragte,  
die Commission aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Herr Hauschild: Er bitte die Bürgerschaft, den Schluß noch nicht zu belieben, denn mit dem Antrage auf eine Commission blase man zum Rückzuge. Es würde dann eine Anzahl von Bürgerschaftsmitgliedern hineingezogen, die sich händen, und eine Brücke werde geschlagen. Man habe ja die Sache so lange in pleno berathen und werde es auch wohl weiter können.

Herr Präsident: Da ein Schlufantrag eingebracht sei, so könne über die Sache selbst zunächst nicht mehr gesprochen werden.

Herr Huchting erklärte sich ebenfalls gegen Schluß der Debatte.

Herr Thyen: Er habe nicht zu Worte kommen können. Er habe beantragen wollen, daß diese ganze Angelegenheit heute gar nicht zur Discussion gestellt werde, denn es sei ganz zwecklos über die vorliegende Mittheilung zu discutiren. Ein wirklicher Antrag liege ja garnicht vor, und er wisse nicht, wie man plötzlich einen solchen hereinbringen sollte.

Herr Dr. Bullé fragt, ob nicht Herr Papendieck Aussetzung beantragt habe, sonst wolle er den Antrag auf Aussetzung stellen.

Herr Papendieck: Er beantrage jetzt in Uebereinstimmung mit Herrn Syndicus Dr. Meier die Niedersetzung einer Commission.

Herr Dr. Bulle: Sein Antrag richte sich dagegen, daß heute schon die Mittheilung vom 29. Mai auf die Tagesordnung gebracht werde. Er wünsche, daß man über die Angelegenheit erst in 8 oder 14 Tagen discutire.

Herr Syndicus Dr. Meier: Die Sache liege so, daß seinem Antrage nach der ganze Gegenstand an eine Commission zur Berichterstattung an die Bürgerschaft verwiesen werden solle.

Herr Hauschild: Er wisse gar nicht, wie die Sache auf einmal gelaufen sei. Man solle über den Schluß sich erklären und solle dabei zugleich sich darüber erklären, daß ein Gesetz, welches man noch gar nicht kenne, welches noch gar nicht auf der Tagesordnung stehe, der Commission übergeben werde. Die Bürgerschaft hätte doch erst darüber discutiren müssen, ob die Mittheilung vom 29. Mai auf die Tagesordnung hinauf solle. So gehe es doch nicht, daß man über die Absetzung schlüssig werden solle, ohne über die Commission zu sprechen.

Herr Präsident: Es stehe im Belieben der Bürgerschaft den Schluß abzulehnen.

Herr Balthaupt: Wenn der Antrag des Senats vom 29. Mai auf die Tagesordnung gesetzt werde, möchte er fragen, ob dann die Aufnahme in die Tagesordnung nach einfacher Majorität beschlossen werde. Wenn er nicht sehr irre, sage die Geschäftsordnung, daß 75 Mitglieder sich dann dafür erklären müßten, weil die Sache der Bürgerschaft völlig fremd sei. Daß gebe er zu bedenken.

Herr Präsident bemerkte mit Bezugnahme auf § 87 der Geschäftsordnung, daß es der Bürgerschaft unbenommen

bleibe, alle nach Feststellung der Tagesordnung eingehenden Einläufe nachträglich auf die Tagesordnung zu stellen. Diejenige Bestimmung, von welcher Herr Balthaupt spreche, beziehe sich auf Anträge einzelner Vertreter.

Herr Thyen: Er wolle formell den Antrag stellen, daß dieser Gegenstand unter Nr. 5 der Tagesordnung abgesetzt und auf eine künftige Tagesordnung gebracht werde.

Herr C. H. Noltenius: Er möchte fragen, ob denn wirklich in der bezeichneten Weise zur Abstimmung geschritten werden solle. Seines Erachtens sei der Antrag auf Schluß zuerst eingebracht. Damals hätte noch gar kein Antrag existirt, daß die Mittheilung vom 29. Mai auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte. Es könne gar nicht über den Antrag des Herrn Syndicus Meier abgestimmt werden, es müsse erst über den Antrag des Herrn Papendieck gesprochen werden.

Der Schluß der Debatte wurde beschlossen.

Dem Antrage des Herrn Dr. Bulle gemäß wurde die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt.

## 2. Besetzung von Deputationen.

Die Mittheilung des Senats wurde dankend entgegengenommen.

Nr. VI. der Tagesordnung:

Bericht des Bürgeramts betreffend Aufnahme einer Bestimmung über zwei Fessungen in der Geschäftsordnung. wurde auf Antrag des Herrn Helmken ausgesetzt.

Schluß der Sitzung 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

1870  
 1871  
 1872

1873  
 1874  
 1875

1876  
 1877  
 1878

1879  
 1880  
 1881

1882  
 1883  
 1884

1885  
 1886  
 1887

1888  
 1889  
 1890

1891  
 1892  
 1893

1894  
 1895  
 1896

1897  
 1898  
 1899

1900  
 1901  
 1902

1903  
 1904  
 1905

1906  
 1907  
 1908

1909  
 1910  
 1911

1912  
 1913  
 1914

1870  
 1871  
 1872

1873  
 1874  
 1875

1876  
 1877  
 1878

1879  
 1880  
 1881

1882  
 1883  
 1884

1885  
 1886  
 1887

1888  
 1889  
 1890

1891  
 1892  
 1893

1894  
 1895  
 1896

1897  
 1898  
 1899

1900  
 1901  
 1902

1903  
 1904  
 1905

1906  
 1907  
 1908

1909  
 1910  
 1911

1912  
 1913  
 1914